

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO WIF/HSAN 20172-6)
Vom 31.03.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 bis 3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO WIF/HSAN-20172), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird durch die beigelegte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.03.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 31.03.2021

Ansbach 31.03.2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 31.03.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.03.2021.

Anlage 1: Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Teil I (Fachsemester 1 und 2)

Pflichtmodule (PM)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Wirtschaftsinformatik ³	8	SU	schrP	90-120	-
Betriebswirtschaftslehre und New Economy	5	SU	schrP	90-120	-
Rechnungswesen	5	SU, Ü	schrP	90-120	-
Marketing	5	SU, Ü	schrP	90-120	LNS / LN
Programmierung I	7	SU, Ü	schrP	90-120	-
Programmierung II	5	SU, Ü	schrP	90-120	-
Algorithmen und Datenstrukturen	5	SU, Ü	mdIP / schrP	15-20 / 90-120	-
Grundlagen der Informatik	5	SU	schrP	90-120	-
Statistik	5	SU	schrP	90-120	-
Mathematik	5	SU	StAmPr / schrP	15-20 / 90-120	-
Wirtschaftsenglisch	5	SU	mdIP / schrP	10-20 / 90-120	-

Teil II (Fachsemester 3, 4, 5 und 7)

Pflichtmodule (PM)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Modellgetriebene Softwareentwicklung	10	SU, Ü	schrP und 2xStA	60-120 / -	-
Enterprise Resource Planning	5	SU, Ü	schrP	90-120	-
Datenbanken	5	SU, Ü	schrP	90-120	-
Webentwicklung	5	SU	schrP	90-120	-
Logistik	5	SU, Ü	mdIP / schrP	15-20 / 90-120	-
Wirtschaftsrecht und DV-bezogenes Recht	5	SU	schrP	90-120	-
Unternehmensführung und Controlling	10	SU, Ü	schrP und StA	90-120 / -	-
Projektmanagement	5	SU	schrP	90-120	-
Organisation	5	SU	schrP	90-120	-
Systemplanung und IT-Sicherheit	5	SU	schrP	90-120	-

Wahlpflichtmodule (WPM)

Es müssen drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus einem Katalog gewählt werden, der im Studienplan aufgeführt ist.

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Drei Wahlpflichtmodule	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

Spezialisierungen (SPM)

Es müssen zwei Spezialisierungen mit jeweils zwei Modulen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten aus dem Katalog gewählt werden, die im Studienplan aufgeführt sind.

Betriebliche Anwendungen

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Zwei Module der Spezialisierung Betriebliche Anwendungen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
Betriebliche Anwendungen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

E-Business und Mobile Business

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Zwei Module der Spezialisierung E-Business und Mobile Business	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
E-Business und Mobile Business	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

Multi- und Mobilemedia

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Zwei Module der Spezialisierung Multi- und Mobilemedia	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
Multi- und Mobilemedia	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

IT-Infrastrukturen

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Zwei Module der Spezialisierung IT-Infrastrukturen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
IT-Infrastrukturen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen (VESPM)

Es müssen zwei Module aus dem Katalog der Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen gewählt werden, die im Studienplan aufgeführt sind.

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art ⁵	Dauer	ZV ⁶
Zwei Module zur Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-
	5	SU, Ü	schrP / mdIP / StA	60-120 / 15-20 / -	-

Bachelorarbeit (BAr)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV ²	Prüfungsleistungen ¹		
			Art	Dauer	ZV ⁶
Bachelorarbeit	12	SU, Ü	BAr	-	-
Bachelorseminar ⁴	3	SU, Ü	TN und Referat	-	-

Teil III (6. Fachsemester)

Praktisches Studiensemester (prS)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen ¹		
			Art	Dauer	ZV ⁶
Betriebliche Praxis ⁴	18		TN	-	-
Praxisseminar ⁴	5	S	TN und Referat	-	-
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁴	3	SU, Ü	TN und (Referat oder StA)	-	-
Bachelor-Projekt ⁴	4	P	PA	-	-

Legende

- ¹ Setzt sich die Endnote eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden sein; Angabe der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.
- ² Die Art der Lehrveranstaltung besteht aus einem seminaristischen Unterricht, einem Seminar, einer Übung oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- ³ Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO).
- ⁴ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- ⁵ Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einer mündlichen Prüfung (15-20 Min), einer Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- ⁶ Näheres regelt der Studienplan

Abkürzungen

LN	studienbegleitender Leistungsnachweis: muss erbracht und bestanden werden
mdIP	mündliche Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
StAmPR	Studienarbeit mit Präsentation
BAr	Bachelorarbeit
P	Projekt
PA	Projektarbeit, Fallstudien
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahme
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung
LNS	Leistungsnachweise mit Teilnahmepflicht an mindestens einem System
TN/StA	Teilnahme am Studienarbeit-Coaching